

Therese Feiler, „Theologische Grundlinien“

"Rüstungsexporte in Zeiten des Krieges", Fachtag der evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg, Stuttgart, 19. April 2024

Im Programm für den heutigen Tag finden Sie meinen Beitrag unter dem Titel „Theologische Grundlinien“. Ich bin dankbar für diese Vorlage, denn Grundlinien, das heißt: Territorien werden abgesteckt, Trennlinien eingezogen, Schnittmengen ausgelotet. Wo sich in unserem Thema theologischen Grundlinien abzeichnen, hoffe ich hier kurz zu zeigen.

Die Ethik der Rüstung ist gehört, wenig überraschend, in den Bereich der politischen Ethik, genauer: zur Frage nach Krieg und Frieden. Hier hat sich in den letzten Jahren einiges getan: eine Pendeln weg vom Gerechten Frieden zum sog. „gerechten Krieg“. Dieser *bellum iustum, nota bene*, formuliert schlicht den Anspruch an Politik, die Kriterien praktischer Vernunft selbst noch jenseits rechtlicher Strukturen und effektiver Gerichtsbarkeiten walten zu lassen. *Bellum iustum* ist, entgegen irreführender Behauptungen, nichts weiter als eine normative Heuristik.

Diese beiden theologisch unterschiedlich gelagerten Ansätze zeichnen sich in die Debatten um Rüstung und das REKG ein, und ich möchte sie hier gleichsam freilegen und einige Beobachtungen beitragen.

Gerechter Frieden und Rüstung

Der „Gerechte Frieden“ hat eine komplexe Ideengeschichte, beruht aber vor allem auf den Erfahrungen der nuklearen Konfrontation seit 1945. Vor dem Hintergrund des 2. WK entwickelte sich das Credo *gegen Gewalt*: Krieg solle nach Gottes Willen nicht sein (ÖRK). Wenn sich „Frieden und Gerechtigkeit küssen“, wie es im vielzitierten Psalm 85 heißt, sollten Gerechtigkeit und Frieden gleichsam aus dem „Friedenshandeln“ selbst erwachsen. Konflikte sollten mit dem Ausbau einer globalen Rechtsordnung regulierbar werden. Soweit grob die Argumentation, die auch vielen hier in Fleisch und Blut übergegangen sein dürften.

Diese Perspektive wirft den kritischen Blick auf die Nettosumme von Gewalt und Krieg. Auch z.B. der Friedensreport von 2018 forderte z.B. „mehr Diplomatie, weniger Krieg“. Beispielhaft für das Denken zur Rüstung im Konzept des Gerechten Friedens sei Dieter Baumanns Militäretik von 2007 zitiert:

Ist das Ziel einer christlichen Militäretik ein gerechter Friede, gehören zu ihrem zentralen Anliegen die Abrüstung, die Rüstungskontrolle sowie die Umrüstung. Die Waffenarsenale – speziell die „schweren“ Waffen – sind strikt auf die notwendige Anzahl zur Sicherstellung des Gewaltmonopols zu reduzieren und im Sinne einer strukturellen Angriffsunfähigkeit einzelner Staaten zu diversifizieren. (Dieter Baumann, *Militäretik*, Kohlhammer 2007, S. 308)

Von hier aus kommt die Kritik an der Masse von Rüstungsproduktion, die Denunziation der Rüstungsindustrie gleichsam als Verursacher von Kriegsleid. Denn: ohne moderne Waffen, so die Logik, kein (moderner) Krieg. Im Schlußschluss mit Kapitalismuskritik wird um die Rüstungsindustrie eine Trennlinie gezogen, sie wird ein profitorientiertes Mordor im ansonsten beschaulichen Süden Deutschlands. Dieser Eindruck verstärkt sich je mehr die Politik aus Sicht der Kirchen in eine christliche Transformation einbezogen wird. Das soll nicht *per se* utopisch sein – also ohne Ort – geht es doch um eine graduelle militärische, politische und kulturelle Abrüstung. Der Ansatz des Gerechten Friedens spiegelt sich im Anliegen, über Gesetze die Rüstung effektiv und quantitativ zu minimieren: „Restriktivität“ ist explizit ein Hauptziel in den Eckpunkten des REKG.

Es gibt mehrere Probleme mit dem Gerechten Frieden, aber ein Problem ist, dass keine längerfristige Steuerung der Rüstungsproduktion angestrebt werden kann. Denn das Handeln folgt dem Muster „menschenrechtlich fundierte Abrüstung“ für die meiste Zeit – mit manchmal einbrechenden „Ausnahmefällen“ oder „neuen Realitäten“, die dann panischen Aktionismus auslösen. Zugleich besteht ein seltsam legalistisches Vertrauen in die Kraft der Gesetze, Rüstungsexporte zu begrenzen, während es genau die Exporte freigebende Politik ist, die diese Gesetze macht.

„Gerechter Krieg“ und Rüstung

Wie eingangs erwähnt gibt es auch eine andere Tradition: bei Luther, aber auch schon Augustinus oder Thomas von Aquin. Konkret: eine Lehre von den zwei „Regimentern“, im Grunde zwei Aufgaben – der weltlichen und der geistlichen. Hier also die erste trennende Grundlinie. Für Luther entspricht sie der eigentlich theologischen zwischen ordnendem Gesetz und befreiendem Evangelium.

Die Aufgabe der politischen Autorität besteht nun in der Wahrung und Herstellung von Recht zum Zwecke eines weltlichen Friedens. In Barmen wurde erklärt der Staat habe die Aufgabe

„nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ Anfang 2023 wurde diese These im Debattenbeitrag „Maß des Möglichen“ des evangelischen Militärdekanus wieder aufgegriffen. In diesem logisch und theologisch kohärenteren, effektiven *bellum iustum*-Ansatz gehört der Gebrauch von Waffen zur ständigen Möglichkeit des Politischen.

Damit verschiebt sich die Frage nach Rüstungsexporten vom friedensethischen in den politischen Bereich. Das spricht einerseits für eine kohärente, dauerhafte wehrtechnische „Ertüchtigung“, eben weil ein Waffengang nötig werden kann. *Si vis iustitia, para bellum – bereite dich* auf den Krieg vor. In diesem Sinne lässt sich auch eine transparente Vereinheitlichung des Genehmigungsverfahrens wie im REKG angestrebt nachvollziehen. Andererseits erhöht es *signifikant* die Verantwortung und Sorgfaltspflicht der Politik.

Der amerikanische Ethiker Paul Ramsey beschrieb in einem einflussreichen Essay „The Uses of Power“ schon 1961, wie sich das politische Handeln (nicht: „Friedenshandeln“) ständig zwischen nationalem Interesse und humanitärem Interesse zu bewegen hat:

„Die Verantwortung des Staates, der das ‚Subjekt‘ des politischen Handelns ist, wird durch das nationale Gemeinwohl und das internationale Gemeinwohl definiert. Diese Güter sind nicht immer dieselben. Es besteht, gelinde gesagt, eine Dialektik, eine Spannung, eine Polarität, wenn nicht gar ein tatsächlicher oder unlösbarer Konflikt [zwischen ihnen]. Die Verantwortung des Staatsmannes definiert sich durch den Bereich, in dem die beiden Güter aufeinandertreffen oder sich überschneiden. Auch wenn er sich stets bemühen sollte, eine größere Schnittmenge zwischen dem Wohl seiner Nation und dem internationalen Gemeinwohl anzustreben und wenn möglich herzustellen, so ist es doch diese Schnittmenge zwischen diesen Gütern, die seine Verantwortung definiert.“ (in: Paul Ramsey, *Just War: Force and Political Responsibility*, 2002, S. 9-10)

Ramsey zieht also eine strikte Trennlinie zwischen nationalem und internationalem Gemeinwohl ein. Er verlangt zugleich ein ständig tanzendes Vergrößern des Schnitts zwischen nationalem und humanitär-globalem Gemeinwohl.

Aus dieser Sicht stechen mehrere Punkte im REKG-Entwurf und in den Stellungnahmen dazu ins Auge, von denen ich hier nur einige erwähne:

1. Das Politische und Humanitäre werden häufig gegeneinander ausgespielt. Damit kauft man sich das Problem ein, dass die politische Aufgabe egoistisch verengt und durch die

humanitäre Dimension – die ja immer individuell und zugleich überstaatlich ist – überlagert werden kann. Dabei ginge es darum zu ermöglichen, ihre Schnittmenge *in jedem konkreten Fall* zu bestimmen.

Wenn es von der Bundesregierung im Nov 2023 erneut heißt, sie möchte einerseits „Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“, andererseits aber auch „Bündnis- und Sicherheitsinteressen, [der] geostrategischen Lage und [den] Anforderungen einer verstärkten europäischen Rüstungskoooperation“ Rechnung tragen, verschiebt sie schon die Inhalte der Bereiche. Rechtsstaatlichkeit z.B. ist ja zunächst ein nationales Sicherheitsinteresse, aber dann auch intl. Interesse. Auch stehen hier Bündnisinteressen an erster Stelle und ein Begriff ähnlich Ramseys „nationalem Gemeinwohl“ fehlt vollständig. Dennoch: eine zentrale Spannung wird doch richtig gesehen. Daher dürfte es auch kein Zufall sein, dass das Gesetz noch immer nicht auf den Weg gebracht ist.

2. Über das Verbandsklagerecht soll eine humanitäre Notbremse eingefügt werden. Obwohl bspw. die Kirchen verneinen, dass so die Gerichte die Politik aushebeln sollen, dürfte das zumindest eine Hoffnung sein. Rechtsprechung ist allerdings mit Blick auf politische Entscheidungen erfahrungsgemäß ineffektiv, zumal *ex post* (Beispiel: derzeitige Klage gegen Waffenexporte nach Israel aufgrund humanitärer Erwägungen; überhaupt ist die strafrechtliche Belangbarkeit für Regierungsentscheidungen unklar). Stattdessen wäre ein *politisches* Gegengewicht, das ggf. eine andere *humanitäre* Einschätzung als die Bundesregierung vornimmt, aus ethischer Sicht eher geboten (also z.B. Einbezug des Parlaments, ein ausgewogener Nationaler Sicherheitsrat). Überhaupt zeigen sich in diesem Bereich repräsentativ-demokratische Defizite. Waffenexporte als politisches Instrument vertragen sich kaum mit den derzeit intransparenten Entscheidungsverfahren. Klagemöglichkeiten einzelner bzw. zivilgesellschaftlicher Akteure greifen daher m.E. zu kurz.
3. Politisches Handeln zieht, drittens, auch nach sich, dass eine ständige Revision von Exportentscheidungen im Sinne des politischen Ausräumens möglich sein muss. In Großbritannien wird bspw. ein möglicher Rüstungsexportstopp aufgrund humanitärer Bedenken im Gaza-Krieg zunehmend als politisches Instrument wahrgenommen.
4. Es ist, viertens, daher auch richtig, dass eine besondere Privilegierung von NATO und NATO-ähnlichen Staaten *ethisch* nicht einleuchtet (wie auch Amnesty International

und die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) bemerkt haben), zumal Drittstaaten „im Ausnahmefall“ deutsche Rüstungsgüter importieren dürfen – de facto ein „Normalzustand“, wie die Kirchen beklagen. Die Kontinuität der politischen Austarierung braucht diese Differenzierung bzw. Privilegierung maximal aus pragmatischen Gründen der Bündnispolitik.

Ausfuhranträge sollten ohnehin als genuine „Einzelfälle“ beurteilt werden, denn der Export von Rüstungsgütern stellt per se die „äußerste“, „härteste“ Form der Handelspolitik dar. Zu kritisieren ist auch nicht unbedingt, dass in „Krisengebiete“ Waffen geliefert werden (seit 2022 aber doch wieder als „Ausnahme“). Es kommt darauf an, an welche Konfliktseite und zu welchen Bedingungen.

5. Weniger fragwürdig hingegen ist m. E. eine Nähe zwischen Politik und Rüstungsindustrie. Statt vermeintlich freischwebende wirtschaftliche Interessen zu isolieren, sind diese als „Service“-Aspekt einer Agenda jeweils politisch zu rechtfertigen. Wirtschaftliches Handeln in diesem Bereich ist also dem Imperativ politisch- praktischer Vernunft unterzuordnen.

Auch in der Debatte ist es ein entscheidender Unterschied ob man z.B. Agnes Strack-Zimmermann als bloße Rüstungsindustrie-Lobbyistin bezeichnet oder die von ihr vertretene Politik in der Ukraine kritisiert. Das eine ist Ressentiment¹, das andere verlangt konstruktives Denken.

Das bleibende Problem des Politischen: Risiko, Unsicherheit, Kontingenz

Ich ende mit einem kürzeren, aber nicht minder wichtigen Punkt: Das politische Handeln unterliegt massiven Kontingenzen. Die Natur einer Handlung liegt nicht nur außerhalb der Intention eines Akteurs und beinhaltet ihre Wirkungen. Er kann auch über viele, aber nicht alle ihre Wirkungen Bescheid wissen, geschweige denn sie kontrollieren. Das Ergebnis einer außenpolitischen Entscheidung kann letztlich nicht gesetzlich festgelegt werden.

Das zeigt sich in der Proliferation sowie neuen politischer Lagen. Es einzufangen versuchen verschiedene Behörden, die Szenarien erstellen und sicherstellen in welche Hände Waffen

¹ Das schließt Korruptionsvorwürfe nicht aus. Allerdings ergeben diese sich nicht automatisch aus den Lobby-Netzwerken in Berlin, sondern müssen anhand der konkreten Zusammenschau von repräsentativ-demokratischem Mandat von Abgeordneten, wahrscheinlichen oder nachweislichen Einflussnahmen und gefällten Entscheidungen erhoben werden.

geraten. Post-Shipment-Kontrollen (PSK), also „die Überwachung des Endverbleibs exportierter Rüstungsgüter“ (Drucksache Nov. 2023) sollen im REKG ausgeweitet werden; diese erhöhte Vorsicht ist zu begrüßen.

Allerdings zeichnet sich hier auch eine andere theologische Trennlinie ab: zwischen Kontrolle und Risiko. Das „Prinzip Verantwortung“ (Hans Jonas' Antwort auf die nukleare Monstrosität) bedeutet auch den Imperativ der maximalen Kontrolle. Der wird aber schnell zum Alles-Stopper: wo Wirkungen nicht abseh- oder kontrollierbar sind, müsse eine Handlung unterlassen werden. Nähme man das ernst, wäre Handeln verunmöglicht.

Wenn politische, das heißt nationale und humanitäre Interessen sich überschneiden, ist eher das Risiko einzugehen. Und die Frage, ob man sein tiefstes Vertrauen in menschliche Kontrollfähigkeiten setzt oder den letzten Horizont, an dem die gute Wendung aufscheint, dürfte sich für jeden stellen, der politische Entscheidungen trifft.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.